

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Geologie: Auf Grund der Lage des Plangebietes in der Saaleaue ist zumindest zeitweise mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Im Geltungsbereich abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen den Grundwasserspiegel, welcher in Abhängigkeit vom Wasserstand der Saale größeren Schwankungen unterworfen ist, in Tiefen zwischen ca. 2 und 4,50 m an. Das Grundwasser war häufig leicht gespannt. Falls detaillierte Angaben zum Grundwasserspiegel (höchster Grundwasserstand, Schwankungsbreite) benötigt werden, wird das Einholen einer diesbezüglichen Stellungnahme beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Information zum Grundwasserstand soll an den Investor des Bootsverleihs gegeben werden. Außerdem wird die Information in den Umweltbericht aufgenommen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) wurde am Verfahren beteiligt und gab eine Stellungnahme als Betreiber und Eigentümer an Gewässern I. Ordnung und wasserrechtlichen Anlagen ab. Anregungen und Bedenken seitens des LHW wurden nicht geäußert.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Mit Schreiben vom 12.07.2017 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass der vorliegende Bebauungsplan nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Bitte redaktionelle Korrektur folgender Sachverhalte: S. 1: Begründung gemeinsamer Flächennutzungsplan der Stadt Bernburg mit den Gemeinden Aderstedt und Gröna (nicht Stadt) S. 2: Höhenangabe über N: bitte das amtliche Höhenmaß übernehmen – NHN Die aufgeführten Rechtsgrundlagen der Begründung und auf der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen. Bei der Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß ist unter Verwendung der Bezeichnung „Oberkante“ neben den unteren Bezugshöhe (hier: NHN) auch der obere Bezugspunkt festzulegen. Die Kennzeichnung der vorhandenen Baumreihe entlang des Saaleradweges als öffentliche Parkanlage entspricht m. E. nach nicht dem Begriff einer Parkanlage. Die Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche sollte in „Festwiese“ oder ähnliches umgewandelt werden. Die Begründung auf Seite 6, Punkt 5.3 besagt, dass jegliche Art der Bebauung nicht zulässig ist. Die gewählte Zweckbezeichnung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vermittelt den Eindruck, dass Gebäude oder Einrichtungen bereits vorhanden sind oder noch errichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Fehler werden korrigiert. Die Rechtsgrundlagen werden überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Mit Festsetzung OK 67 m über NHN ist bereits der obere Bezugspunkt festgesetzt, da die untere Bezugshöhe bei ca. 62 m NHN liegt. Die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante regelt eindeutig das städtebauliche Ziel. Die Grünfläche, die auch im Entwurf als <i>öffentliche</i> Grünfläche festgesetzt ist, soll weiter als Parkanlage bezeichnet werden und stellt mit ihren eingetragenen Bestandsangaben eine Festsetzung und keine Kennzeichnung dar. Sie ist Teil der gestalteten saalebegleitenden Vegetation, die weiter flussaufwärts in den Stadtwald übergeht. Der Begriff Parkanlage wird umgangssprachlich vielfach verwandt und ist nach Auffassung der Verwaltung hier durchaus geeignet, die Funktionen der Fläche hinreichend genau zu beschreiben. Auf der Planzeichnung wird in der Legende die Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf nach der BauNVO <i>Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</i> genannt. Dies vermittelt hier in der Tat den Eindruck von vorhandenen oder geplanten Baulichkeiten. Die Unzulässigkeit von jeglicher Bebauung wird zwar in den textlichen Festsetzungen und der Begründung klargestellt, soll aber nunmehr auch in der Legende weiter verdeutlicht werden. Da die BauNVO modifizierbar ist, soll die Zweckbestimmung nun in	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern. Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist. Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Die Zweckbestimmung „Freizeitnutzung“ ist m. E. zu allgemein. Eventuell sollte in der Zweckbestimmung der Bezug zum Wassersport bzw. einer nutzungsbezogenen Bezeichnung zum Wassertourismus hergestellt werden. „Freizeitnutzung“ kann eine Vielzahl von Nutzungen bedeuten.	<i>Kulturellen Zwecken dienende Fläche, Zentraler Festplatz Töpferwiese</i> geändert werden. Der Bezug zum Wassersport bzw. zum Wassertourismus besteht eindeutig in Verbindung mit der Textlichen Festsetzung 1.1. Eine Änderung der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes wäre von daher nicht notwendig. Allerdings gibt es mit der Überarbeitung zum Entwurf ein zweites Sondergebiet, weshalb bei beiden Sondergebieten eine nutzungsbezogene Bezeichnung eingefügt werden soll.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.
Durch das Plangebiet verläuft der Saaleradweg. Auf Grund seiner überregionalen Bedeutung ist dieser aus meiner Sicht zu kennzeichnen und nicht als Grünfläche festzusetzen.	Die Anregung wird insofern zur Kenntnis genommen, dass der Saaleradweg zur Stärkung des Tourismus der Stadt Bernburg (Saale) und aufgrund seiner überregionalen Bedeutung zusätzlich als solcher innerhalb der Grünfläche nachrichtlich übernommen werden soll. Eine Kennzeichnung kommt hierfür aus rechtlichen Gründen nicht in Frage.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.
Die Lage des Stellplatzes für ein Wohnmobil angrenzend an die vorhandene Pumpstation sollte überdacht werden. Dieser befindet sich direkt neben der geplanten Zufahrt. Es muss damit gerechnet werden, dass sich vermehrt Personen im Zufahrtsbereich bewegen. Des Weiteren ist die ständige Erreichbarkeit der abwassertechnischen Anlage sicherzustellen.	Aufgrund der Anregung hat die Verwaltung dieses Thema mit mehreren aktiven Wohnmobilmfahrern erörtert. Hiernach wird der geplante Wohnmobilstellplatz W2 gleichwohl als geeignet angesehen. Da er sich neben der vorhandenen Zufahrt zur Pumpstation befindet, wird die Erreichbarkeit der abwassertechnischen Anlage keinesfalls beeinträchtigt. Auch die Zufahrt zum Bootsverleih wird nicht behindert, da hierfür genügend Raum verbleibt. Zudem ist der Bootsverleih fußläufig aus allen Richtungen zu erreichen.	Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.
Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Saale wird zeichnerisch auf der Planzeichnung durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichnet. Ein textlicher Hinweis kann in diesem Fall entfallen. Dies gilt auch für den Gewässerrandstreifen.	Die Übernahme des Überschwemmungsgebietes Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg und des Gewässerrandstreifens sind nachrichtlich und sollen auch weiterhin sowohl zeichnerisch als auch textlich in die Planzeichnung übernommen bleiben, um die wichtigsten Tatbestände, die hiermit verbunden sind transparent zu machen. Allerdings soll die in der Legende genannte Rechtsgrundlage korrigiert und in § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB geändert werden.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Der Einfahrtsbereich sollte mit dem Planzeichen Nr. 6.4 gekennzeichnet werden. Gemäß § 2 Abs. 1 PlanZV sollen die in der Anlage enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Es ist demnach eine Sollvorschrift. Lediglich für den Umstand, dass die Anlage kein Planzeichen enthält, ist die Kommune gem. § 2 Satz 1 PlanZV ermächtigt Planzeichen zu ergänzen und sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.	Die Verwaltung hat sich nunmehr dazu entschieden, den Bereich der Wohnmobilstellplätze als SO 2 festzusetzen. Hierin inbegriffen finden sich Bestandsangaben wie die Zufahrt. In Verbindung mit der Legende wird aus Sicht der Verwaltung das Gewollte damit ausreichend deutlich. Der Ausführungsplanung soll bewusst nicht weiter vorgegriffen werden. Übrigens müsste bei einer Entscheidung für die Eintragung eines Planzeichens <i>Einfahrt</i> dieses festgesetzt und nicht gekennzeichnet werden.	Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.
TF 1.1: Für Sondergebiete i S. des § 11 BauNVO sind eindeutig die zulässigen Arten der baulichen Nutzung, so wie hier benannt als Bootslager, Trockenliegeplätze und ein Büro- und Sanitärgebäude festzulegen. Der Satz: „im Sondergebiet sind nur zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig“ ist aus meiner Sicht entbehrlich und nicht uneindeutig.	Die bisherige Formulierung der TF 1.1 führt möglicherweise zu Missverständnissen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen auf der Sondergebietsfläche. Auch im Interesse einer gewissen Flexibilität bei der Standortentwicklung soll nunmehr folgende Festsetzung gelten: <i>Das Sonstige Sondergebiet 1 (SO 1) mit der Zweckbestimmung Freizeitnutzung, Wassertourismus dient der touristischen Nutzung sowie der Unterbringung von zweckgebundenen baulichen Anlagen wie Bootslager, Trockenliegeplätze, Büro- und Sanitärgebäude.</i>	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.
TF 2.3 Die Festsetzung sollte überdacht werden, da die beiden Bauflächen durch die Leitungsrechte relativ eng begrenzt sind.	Überdachte Stellplätze und Garagen sollen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die festgesetzten „Bauflächen“ sind für alle beabsichtigten Nutzungen ausreichend, weshalb die Festsetzung unverändert bleibt.	Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.
Die untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass grundsätzlich keine naturschutzfachlichen Einwände dem Plan entgegenstehen. Die flächengenaue Planung der Kompensationsmaßnahmen muss bis zum Beschluss des B-Planes vorliegen. Die erforderlichen externen Maßnahmen sind flurstücksgenau auf der Planzeichnung festzuschreiben und haben am Verfahren teilzunehmen. Die externen Maßnahmen sind durch einen städtebaulichen Vertrag festzuschreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, der nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt, wird gemäß § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle durchgeführt. Die Stadt Bernburg (Saale) hat am 22.11.2018 gemäß § 9 NatSchG LSA den Antrag gestellt, die vorgezogene Kompensationsmaßnahme „Umwandlung einer Teilfläche der Gartensparte Dröbel 21 in Mesophiles Grünland (GMA)“ (Flurstück 242, Flur 86, Gemarkung Bernburg) als Ökokonto anrechnen zu lassen. Die Fläche mit einer aktuellen naturschutzfachlichen Wertigkeit von 9.360 Biotopwertpunkten wurde am	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Einwände, wenn die Belange des Bodenschutzes beachtet und die Aussagen zum Schutzgut Boden aus Punkt 8.2.3 des Umweltberichtes umgesetzt werden. Die untere Immissionsschutzbehörde bemerkt, dass gegen den Vorwurf aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen. Das Sonstige Sondergebiet zur touristischen Nutzung von wasserbezogenen Einrichtungen und Wohnwagenstellplätzen führt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch verstärkte Lärmimmissionen. Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen weist daraufhin, dass durch die Stadt Bernburg zu prüfen ist, ob durch die vorgesehene Planung eine anlassbezogene Fortschreibung der aktuellen Risikoanalyse für die Stadt erforderlich wird. Ein operativ-taktisches Studium des Objektes durch die örtlich zuständige Feuerwehr wird nach Abschluss der Maßnahmen empfohlen. Aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung wurden die Unterlagen anhand der vorliegenden Daten geprüft. Im Ergebnis dessen wird mitgeteilt, dass hier keine kampfmittelgefährdeten Flächen ausgewiesen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Ich verweise auf die Vorschriften der KampfM-GAVO, insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten.	20.12.2018 in das Kompensationsverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Mit Bescheid vom 17.10.2019 stimmte die Untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises der Ausbuchung der benötigten 7.767 Werteinheiten zu. Die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit als ausgeglichen angesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) wurde am Verfahren beteiligt, Anregungen oder Bedenken gingen nicht ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Gegen die von Ihnen vorgelegte Planung habe ich nach der ersten Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken. Dies bezieht sich ausschließlich auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Bitte folgende Hinweise beachten: Der B-Plan Nr. 92 grenzt unmittelbar rechtsseitig an die Bundeswasserstraße Saale von ca. Saale km 36,550 bis Saale km 36,730, diese ist ein Verkehrsweg und somit auch mit den aus dieser Nutzung resultierenden Emissionen verbunden. In Bezug auf die Umweltprüfung weise ich darauf hin, dass es sich bei der dem Planungsgebiet angrenzenden Bundeswasserstraße Saale um einen Verkehrsweg (Schiffsverkehr) handelt von dem auch Emissionen ausgehen, die zu berücksichtigen sind. Da sich aus dem Vorhaben möglicherweise auch Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit meiner Anlagen und Grundstücke ergeben, sind diese Einschränkungen vor Beginn der Baumaßnahme mit mir abzustimmen. Eine dauerhafte Verschlechterung der Erreichbarkeit meiner Anlagen in diesem Bereich ist auszuschließen. In Ihrer Planung wird von der Einrichtung eines Bootsverleihs gesprochen. Maßnahmen in diesem Zusammenhang im Bereich der Bundeswasserstraße Saale sind anzeigespflichtig. Es erfolgt dann eine Prüfung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz. Es wird darauf hin gewiesen, dass sich im Planungsbereich nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz rechtmäßig errichtete Anlagen verschiedener Eigentümer befinden. Einschränkungen, die sich für diese Anlagen ergeben, sind mit den Nutzern abzustimmen. In der Nähe des Bebauungsplans ca. 300 m flussabwärts befindet sich das Wehr Bernburg sowie die Wasserkraftanlagen mit ihren Zuläufen rechts und links des Wehres, der obere Schleusenvorhafen Bernburg und die Schleuse Bernburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird dahingehend überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Investor des Bootsverleihs mitgeteilt. Eine dauerhafte Verschlechterung der Erreichbarkeit der Anlagen kann aufgrund der Festsetzungen ausgeschlossen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anzeigepflicht ist nicht Inhalt des B-Plans. Der Betreiber des Bootsverleihs kennt die Anzeigepflicht und ist selbst für die Anzeige verantwortlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Inhalt des B-Plans. Der Betreiber des Bootsverleihs wurde darüber informiert. Auch das Wehr und die Schleusenanlage sind bekannt, Fahrgäste werden bei der Einweisung darauf hingewiesen.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Aufgrund der von mir mitgeteilten Bedenken bitte ich um weitere Prüfung dieser Belange in der Planung bzw. im Genehmigungsverfahren. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. Sollten sich aus Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange oder anderer privat Betroffener Änderungen der geplanten Baumaßnahme ergeben, ist eine erneute Beteiligung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg erforderlich. Eine Zustimmung als Grundstückseigentümer kann ich erst dann erteilen, wenn mir die endgültige Planung mit allen dazu gehörigen Planungen und Unterlagen abschließend vorgelegt wird und damit die tatsächliche Grundstücksbetroffenheit für mich eindeutig erkennbar ist. Im Bereich der o. g. Maßnahme ist ein Kommunikationskabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verlegt. Das Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (KOM-Kabel der WSV) wird durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt. Die Lage des Kabels ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. Die Verlegetiefe beträgt $0,8\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$. Ich bitte daher bei der Planung des Vorhabens die KOM-Kabel der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung mit zu berücksichtigen. Die Kosten einer eventuellen Umverlegung hat der Verursacher zu tragen. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg eine Schachterlaubnis zu beantragen.	Die Anregungen wurden geprüft und an den Betreiber des Bootsverleihs weiter geleitet. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt wird als Träger öffentlicher Belange weiter am Verfahren beteiligt. Die Lage des Kommunikationskabels wird nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Betreiber des Bootsverleihs gegeben.	Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist. Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Töpferwiese u. a. eine Fläche überplant, die auch bisher für Veranstaltungen genutzt wurde. Sie soll als Veranstaltungsort dienen und als städtische Festwiese langfristig gesichert werden. Bei der Festwiese handelt es sich um eine nach den §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Danach sich schädliche Umwelteinwirkungen durch Freizeitlärm zu vermeiden oder zu vermindern. Soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es wird auf die Stellungnahme der für Freizeitlärm zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis) verwiesen. Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass sich das bezeichnete Verfahrensgebiet auch auf Flächen erstreckt, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) festgesetzt sind. Die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG sind zu beachten und einzuhalten. Die Zuständigkeit liegt bei der Wasserbehörde des Landkreises. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionsschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Planung (s. Anlage 2). Die untere Wasserbehörde gab zu vorliegender Planung keine Stellungnahme ab, so dass davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken vorliegen (s. Anlage 2). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung.	Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.

Stellungnahmen der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<i>Im Gebiet des B-Planes Nr. 92 unmittelbar zwischen Bornstraße und Töpferwiese, auf der in der Planzeichnung Teil A mit W1 gekennzeichneten - Parkfläche Wohnmobile befindet sich gegenwärtig der im Spielplatzkataster und in der Spielplatzsatzung der Stadt Bernburg (Saale) unter der Nr.: 35 registrierte Spielplatz Töpferwiese (An der Überfahrt). Dieser Spielplatz wurde hier auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Oberbürgermeisters, Herrn Rieche, errichtet, da an ihn immer wieder entsprechende Anliegen von Bürgern herangetragen wurden. Seit dem ist dieser Kinderspielplatz, obwohl er vergleichsweise klein ist, sowohl unter den Einheimischen als auch bei den Gästen der Stadt sehr beliebt.</i> Vorweg muss festgehalten werden, dass die auf besagter Fläche W1 recht unvermittelt vorhandenen drei Spielgeräten (Schaukel, Wippe, Federtier) beim Plangeber nicht den Eindruck eines Spielplatzes hinterlassen haben. Im Flächennutzungsplan ist dieser Spielplatz (noch?) nicht enthalten, ein Spielplatzkataster war nicht einsehbar. Lediglich in der städtischen Spielplatzsatzung ist er als Kinderspielplatz aufgeführt. Der Plangeber ging deshalb eher davon aus, dass es sich um eine gewisse Häufung von Einzelgeräten handelt, um etwaige Wartezeiten an der Fähre zu überbrücken. Die häufigere Platzierung von Einzelgeräten im Stadtgebiet würde sich der Plangeber generell gern wünschen und als sinnvoll erachten, um Kindern eine vielfache Abwechslung bei Familienausflügen zu bieten. Von daher stand es auch außer Frage, dass die drei Spielgeräte bei einer Umnutzung der Fläche wieder einen neuen Platz finden sollten. Möglichkeiten für die Aufstellung von drei Einzelgeräten lassen sich im näheren Umfeld mehrere finden. Selbst bei gewollter Etablierung eines zusammenhängenden größeren Spielplatzes lassen sich Standortmöglichkeiten aufzeigen. Der Plangeber hatte neben diesen Belangen auch die wassersportlichen und touristischen Belange zu berücksichtigen. Und auch wirtschaftliche Belange spielen eine Rolle, denn die Gäste der Stadt stärken in einem nicht unerheblichen Maß den örtlichen Einzelhandel, die Gastronomie und die kulturellen Einrichtungen. Bereits Anfang April wurden z. B. auf dem Wohnmobilplatz an der Tangermündung in der Kleinstadt Tangermünde etwa 30 Wohnmobile als Übernachtungsgäste am Wochenende gezählt. Im 2016 als Selbstbindung beschlossenen Parkraumkonzept für Bernburg steht im Maßnahmenkatalog wörtlich: <i>Derzeit gibt es keine ausgewiesenen Sonderparkplätze für Wohnmobile. Mit Wohnmobil Reisende haben regelmäßig die Schwierigkeit, einen geeigneten Parkplatz für ihre Besichtigungen und Erledigungen zu finden. An geeigneten Standorten sollen entsprechende Parkplätze ausgewiesen werden. Beispielsweise in der Käthe-Kollwitz-Straße und am Rheineplatz existieren bereits Stellflächen mit den erforderlichen Abmessungen oder sind dort leicht zu schaffen. Hier soll kurzfristig eine Beschilderung für Wohnmobilmobilparkplätze umgesetzt werden. ... Darüber hinaus sollen weitere Standorte, die teils auch als Übernachtungsorte dienen sollen, untersucht werden. In der Karte sind mögliche Standorte dargestellt. Die Umsetzung weiterer Wohnmobilstellplätze soll ... bei Planungen an den aufgeführten Standorten Berücksichtigung finden.</i> (In der Karte ist das in Rede stehende Plangebiet an der Töpferwiese enthalten!) In 2019 wurde das Konzept zur Förderung von Wohnmobilstellplätzen vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen. Im Kap. 4.1.2 (Aktuelle Planungen) wird u.a. der Standort Bornstraße in unmittelbarer Nähe zum Bootsverleih als geplanter Standort erwähnt. Im Entwurf des B-Planes Nr. 92 werden nun 3 mögliche Varianten zur Aufstellung der Wohnmobile vorgeschlagen. Der Entwurf	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Stellungnahmen der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
wird ein weiteres Sondergebiet so festsetzen, dass die Möglichkeit besteht alle drei Varianten zu realisieren. Je nachdem welche Variante umgesetzt wird, kann der Spielplatz vollständig bzw. anteilig erhalten bleiben. Dies entscheidet die nachfolgende Ausführungsplanung, der B-Plan schafft lediglich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und damit die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen. <i>Der derzeitige Kinderspielplatz liegt ideal und unterstützt, vor allem auch für Bernburger Familien aus der Bergstadt, die einladende Gestaltung der Hauptwege ins Naherholungsgebiet und zur Fähre. Der Spielplatz befindet sich nicht direkt am Wasser, was eine erhöhte Gefahr für spielende Kinder darstellen würde, und er ist von allen Seiten gut einsehbar. Viele Familien nutzen diesen Spielplatz gern als einen festen Anlaufpunkt für ihre Kinder beim Ausflug an der Saale oder sie überbrücken, z. B. weil sie die Fähre benutzen wollen, hier auch die Wartezeit.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum ersten Punkt verwiesen. Für den Plangeber ist eine Entscheidung erforderlich, um die Zielstellung der Planung umsetzen zu können. Zum Ausgleich und der Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche könnte eine Freiraumplanung beidseitig entlang der Saale empfohlen werden. <i>Inzwischen wurden auch schon mehrfach Anliegen von Bürgern an das Amt für Kinder- und Jugendförderung herangetragen diesen Spielplatz noch zu erweitern und aufzuwerten (zuletzt am 12. Mai 2017 per E-Mail). Flächenmäßig und strukturell könn(t)en hier jedoch auch nur noch weitere Kleinkinderspielgeräte, die einen geringen Platzbedarf haben, eingebaut werden. Hinzuweisen ist auch noch darauf, dass auf dieser Seite der Saale, abgesehen vom sehr kleinen Spielplatz Saalweg, andere öffentliche Kinderspielplätze z. B. in der Siedlung der Freundschaft (Robert Koch Straße) bzw. der Antoinettenspielplatz sehr weit entfernt liegen.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum ersten Punkt verwiesen. <i>Im Rahmen der Begründung des B-Planes Nr. 92 wird die günstige Lage vom Spielplatz Töpferwiese an der Bornstraße auch selbst ausdrücklich mit benannt (S. 10).</i> <i>Zu Gunsten der in dieser, unmittelbar auch stadt- und landschaftsgestalterisch, sehr sensiblen Lage nun neu vorgesehenen (wenigen) Wohnmobilstellplätze wird in der Begründung des B-Planes auch ein Ausweichen bzw. eine Umverlegung des Spielplatzes an eine andere Stelle im Nahbereich, nach Möglichkeit auch mit einer Spielplatzaufwertung vorgesehen (S. 4, S.10, S. 19). Ein grundlegendes Problem diesbezüglich ist aber, neben den in diesem Fall hierfür außerdem noch neu aufzubringenden umfangreichen Kosten, dass für die Umverlegung bzw. die Neugestaltung des/ eines Kinderspielplatzes in diesem „Nahbereich“ leider eine entsprechend geeignete und nutzbare Alternativfläche weder in der Vergangenheit zur Verfügung stand noch in der Gegenwart angeboten werden kann.</i>	

Stellungnahmen der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum ersten Punkt verwiesen. <i>Im Unterschied hierzu befindet sich in unmittelbarer Nähe der neu vorgesehenen Wohnmobilstellflächen z. B. der große Parkplatz in der Fischergasse, welcher bisher überhaupt nur sehr bedingt benutzt wird. Hier sind viele Park- bzw. Platzkapazitäten noch frei und hier einen Stromanschluss zu installieren, sollte für die Stadtwerke machbar und sogar auch keineswegs kostenintensiver sein als die völlige Neugestaltung eines Spielplatzes.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum ersten Punkt verwiesen. <i>Die kleinere, zweckbestimmte Fläche für (besondere) Ver- und Entsorgung, einschließlich der Zufahrt hierzu, könnte ja evtl. sogar ohne Beeinträchtigung bzw. Veränderung der bisherigen Spielplatzfläche sogar wie vorgesehen errichtet und durch Wohnmobile, die ggf. sonst auf dem Parkplatz in der Fischergasse stehen könnten, zweckgebunden zeitweise genutzt werden.</i> <i>Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass auch auf den anderen Campingplätzen am Saaleufer, z. B. auf dem Gelände des Vereins Wasserwandern, Stellflächen vorhanden sind bzw. noch geschaffen werden könnten. Bisher sind die bereits vorhandenen Stellflächen aber i. d. R. auch noch nicht einmal voll ausgenutzt.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum ersten Punkt verwiesen. <i>Ausgehend von diesen Argumenten ist es aus der Sicht unseres Fachamtes nicht verständlich bzw. nachvollziehbar, warum ausgerechnet auf der bisherigen Fläche des Spielplatzes Töpferwiese einige Stellplätze für Wohnmobile neu entstehen sollen und nicht hierfür eher anderen Alternativen genutzt werden.</i> <i>Da der B-Plan Nr. 92 unmittelbar den Spielplatz Töpferwiese mit betrifft, bitte ich Sie, alle hierzu nachfolgenden Beschlussvorlagen zur Vorberatung auch in den für Spielplatzangelegenheiten zuständigen Jugend- und Sozialausschuss mit einzubringen.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum ersten Punkt verwiesen.	